

Einnahmenaufteilungsrichtlinie

1. Einnahmenaufteilung

1.1. Beauftragte Geschäftsstelle

Der Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt hat für die Anlaufphase (vom 1.9.2018 bis 30.11.2019) der um die Regionalbusverkehre erweiterten Verkehrsgemeinschaft Ingolstadt die WIKOM AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Koblenz (im Folgenden kurz: WIKOM) mit der Durchführung der Einnahmenaufteilung beauftragt. Die WIKOM wird dabei durch die gevas humberg & partner GmbH, München als Unterauftragnehmer unterstützt.

Die weitere Beauftragung eines externen Dienstleisters für die Einnahmenaufteilung nach dem 30.11.2019 wird in einem transparenten Vergabeverfahren geregelt.

1.2. Grundsätze

Die Einnahmen, die im Rahmen der Anwendung des VGI-Tarifes erzielt werden, werden entsprechend dieser Richtlinie durch die durch den Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt beauftragte Geschäftsstelle aufgeteilt. Dabei gehören Erlöse aus dem Verkauf von Fahrausweisen,

- die nur eine Nutzung von bestimmten Linien eines Verkehrsunternehmens zulassen und eine Nutzung weiterer Linien anderer Verkehrsunternehmen ausschließen oder
- die sich unmittelbar benutzten Linien und Verkehrsunternehmen zuordnen lassen

dem jeweiligen Verkehrsunternehmen.

Lediglich Fahrausweise, die keine sich aus den Vertriebsdaten ergebende Zuteilung ermöglichen, werden gepoolt und auf Basis nachstehender Regelungen aufgeteilt. Bei der Aufteilung der Einnahmen soll möglichst das tatsächliche Nutzungsverhalten der Fahrgäste unter Berücksichtigung von Kosten und Nutzen bei der Anwendung der festgelegten Aufteilungsregeln zugrunde gelegt werden. Bei der Festlegung von Regeln für die Aufteilung der Verkehrseinnahmen soll je nach Einnahmensegment auf folgende Grundlagen zurückgegriffen werden:

- Verkehrsrelationen (Tarifzone Einstieg, Tarifzone Ausstieg, Tarifzone via)
- Altmengen aus dem Jahr 2017 (letztes volles Jahr vor Start des neuen VGI-Tarifs)
- Prinzip der durchfahrenen Tarifzonen mit Doppelzählung der Umstiegszone(n)
- Excel-Tabellen der Schulträger für Umsteiger (Landratsämter, Schulverbände, Gemeinden, Schulen)

1.3. Vorabzuscheidung der Einnahmen auf die INVG bis 30.11.2019

Im Hinblick auf diejenigen Bruttoverträge zwischen der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH (INVG) und den betreffenden Busunternehmen aus der Region und der Stadt Ingolstadt, die bis 2.12.2019 fortgelten, ist die Zuschreibung der Verkehrseinnahmen im Geltungsbereich der die Bruttoverträge umfassenden öffentlichen Linien auf die INVG zwingend erforderlich.

1.3.1. Verkehrsrelationen mit Vorabzuscheidung auf die INVG

Für nachfolgende Verkehrsrelationen sind sämtliche Verkehrseinnahmen auf die INVG zuzuschreiben:

Tarifzonen	Verkehrsrelationen												
	100	199	210	211	220	230	240	255	266	277	288	299	341
100	100 - 100	100 - 199	100 - 210	100 - 211	100 - 220	100 - 230	100 - 240	100 - 255	100 - 266	100 - 277	100 - 288	100 - 299	100 - 341
199	199 - 100	199 - 199	199 - 210	199 - 211	199 - 220	199 - 230	199 - 240	199 - 255	199 - 266	199 - 277	199 - 288	199 - 299	199 - 341
210	210 - 100	210 - 199	210 - 210	210 - 211	210 - 220	210 - 230	210 - 240	210 - 255	210 - 266	210 - 277	210 - 288	210 - 299	210 - 341
211	211 - 100	211 - 199	211 - 210	211 - 211	211 - 220	211 - 230	211 - 240	211 - 255	211 - 266	211 - 277	211 - 288	211 - 299	211 - 341
220	220 - 100	220 - 199	220 - 210	220 - 211	220 - 220	220 - 230	220 - 240	220 - 255	220 - 266	220 - 277	220 - 288	220 - 299	220 - 341
230	230 - 100	230 - 199	230 - 210	230 - 211	230 - 220	230 - 230	230 - 240	230 - 255	230 - 266	230 - 277	230 - 288	230 - 299	230 - 341
240	240 - 100	240 - 199	240 - 210	240 - 211	240 - 220	240 - 230	240 - 240	240 - 255	240 - 266	240 - 277	240 - 288	240 - 299	240 - 341
255	255 - 100	255 - 199	255 - 210	255 - 211	255 - 220	255 - 230	255 - 240	255 - 255	255 - 266	255 - 277	255 - 288	255 - 299	255 - 341
266	266 - 100	266 - 199	266 - 210	266 - 211	266 - 220	266 - 230	266 - 240	266 - 255	-	-	266 - 288	266 - 299	266 - 341
277	277 - 100	277 - 199	277 - 210	277 - 211	277 - 220	277 - 230	277 - 240	277 - 255	-	277 - 277	277 - 288	277 - 299	277 - 341
288	288 - 100	288 - 199	288 - 210	288 - 211	288 - 220	288 - 230	288 - 240	288 - 255	288 - 266	288 - 277	288 - 288	288 - 299	288 - 341
299	299 - 100	299 - 199	299 - 210	299 - 211	299 - 220	299 - 230	299 - 240	299 - 255	299 - 266	299 - 277	299 - 288	299 - 299	299 - 341
341	341 - 100	341 - 199	341 - 210	341 - 211	341 - 220	341 - 230	341 - 240	341 - 255	341 - 266	341 - 277	341 - 288	341 - 299	341 - 341

Für die Verkehrsrelation 100 - 100 gilt die Vorabzuscheidung entsprechend den mit der INVG geschlossenen Vereinbarungen auch für die Linie X80 der Firma Jägle.

1.3.2. Ausnahmen von den Vorabzuscheidungen

Folgende Linien und Verkehrsrelationen (Tarifzone Einstieg - Tarifzone Ausstieg) werden von den Regelungen in 1.3.1 ausgenommen:

- Regionalbus Augsburg GmbH
 - Linie 9235 (Großmehring - Gaimersheim - Eichstätt - Rebdorf) mit den Verkehrsrelationen 230 - 230, 230 - 220, 220 - 230, 230 - 100, 100 - 230, 230 - 211, 211 - 230, 220 - 220, 220 - 100, 100 - 220, 220 - 211, 211 - 220, 211 - 211, 211 - 100, 100 - 211, 211 - 210, 210 - 211, 211 - 288, 288 - 211, 211 - 299, 299 - 211, 288 - 288, 288 - 299, 299 - 288 und 299 - 299
 - Linie 9236 (Menning - Pförring - Kösching - Eichstätt) mit den Verkehrsrelationen 220 - 220, 220 - 230, 230 - 220, 220 - 255, 255 - 220, 220 - 266, 266 - 220, 220 - 277, 277 - 220, 230 - 230, 230 - 255, 255 - 230, 255 - 255, 255 - 266, 266 - 255, 255 - 277, 277 - 255 und 277 - 277,
- Omnibus- und Mietwagen-GmbH Oswald Buchberger

- Linie 88 (Gaimersheim - Lippertshofen - Böhmfeld - Hofstetten - Hitzhofen - Pietenfeld - Eichstätt - Rebdorf) mit der Verkehrsrelation 211 - 211

- Omnibusunternehmen - Reisebüro Josef Spangler oHG
 - Linie 45 (Karlshuld - Probfeld - Grillheim - Karlskron - Manching) mit der Verkehrsrelation 240 -240
 - Linie 46 (Probfeld - Karlskron - Reichertshofen - Bahnhof Baar-Ebenhausen) mit der Verkehrsrelation 240 - 240

- Omnibusunternehmen Albert Lankl
 - Linie Münchsmünster - Vohburg - Geisenfeld - Wolnzach - Rohrbach - Pfaffenhofen mit den Verkehrsrelationen 255 - 255, 255 - 341, 341 - 255 und 341 - 341

Für diese Linien und Verkehrsrelationen gelten die Regelungen in 1.5 bis 1.7.

1.3.3. Regelungen für die Umsteiger der in die Tarifzonen 100, 199, 210, 211, 220, 230, 240, 255, 266, 277, 288, 299 und 341 ein- und ausbrechenden Linien

Für die in die Tarifzonen 100, 199, 210, 211, 220, 230, 240, 255, 266, 277, 288, 299 und 341 ein- und ausbrechenden Linien gilt, dass ausschließlich für die in Tarifzone 100 ein- und ausbrechenden Linien von Umsteigern von Umsteigern ausgegangen wird und zwar in der Tarifzone 100 ausgegangen wird. Bei Zeitkarten für Schüler gelten die Regelungen in 1.5 und 1.6. Bei allen übrigen Fahrscheinarten wird ein pauschaler Umsteigeranteil von 10% festgelegt.

Der Umsteigeranteil von 10% wird bei folgenden Linien bei allen Fahrkarten von/nach Tarifzone 100 (außer Zeitkarten für Schüler und außer den bereits gemäß 1.3.1 an die INVG vorabzugeschiedenen Verkehrsrelationen) angesetzt:

- Regionalbus Augsburg GmbH
 - Linie 9112 (Neuburg - Irgertsheim - Ingolstadt)
 - Linie 9221 (Riedenburg - Tettenwang - Kösching - Ingolstadt)
 - Linie 9226 (Beilngries - Denkendorf - Stammham - Ingolstadt)
 - Linie 9223 (Beilngries - Kipfenberg - Wettstetten - Ingolstadt)
 - Linie 9233 (Eichstätt - Buxheim - Ingolstadt)

- Omnibusunternehmen - Reisebüro Josef Spangler oHG
 - Linie 44 (Pöttmes - Königsmoos - Karlshuld - Ingolstadt)
 - Linie 441 (Brunnen - Probfeld - Karlskron - Ingolstadt)

- Omnibus- und Mietwagen GmbH Oswald Buchberger
 - Linie 85 (Hofstetten - Hitzhofen - Eitensheim - Ingolstadt)

Für die 10% Umsteiger wird auf Basis des Nutzungsverhaltens vor Einführung des VGI-Tarifs gemäß Verkaufstatistik der Verkehrsunternehmen je Linie eine mittlere Tarifstufe für die Fahrt von/nach Ingolstadt (Tarifzone 100) festgelegt. In Ingolstadt wird für die INVG-Buslinien lediglich die Fahrt innerhalb der Tarifzone 100 angesetzt. Die Aufteilung der Fahrscheinerlöse erfolgt im Verhältnis der mittleren Tarifstufe im Vor- oder Nachlauf der Umsteigerfahrt sowie der Fahrt innerhalb Ingolstadts, für die pauschal Tarifstufe 1 festgelegt wird. Die Erlöse werden je Linie wie folgt aufgeteilt, wobei der ausgewiesene INVG-Anteil ergänzend zu 1.3.1 direkt der INVG zuzuscheiden ist.

Verkehrsunternehmen	Linie	mittlere Tarifstufe im Vor-/Nachlauf	Tarifstufe INVG-Buslinien	Anteil VU Region	Anteil INVG
RBA	9112	4,9	1	0,83	0,17
	9221	5,6	1	0,85	0,15
	9226	6,3	1	0,86	0,14
	9223	5,2	1	0,84	0,16
	9233	4,9	1	0,83	0,17
Spangler	44	4,7	1	0,83	0,17
	441	3,5	1	0,78	0,22
Buchberger	85	5,0	1	0,83	0,17

1.4. Zusage der Einnahmen aus Assoziierungsverträgen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen auf die INVG

Im Hinblick auf die über den 1.9.2018 fortgeltenden Assoziierungsverträge zwischen der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH (INVG) und den Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) ist die Zusage der Verkehrseinnahmen im Geltungsbereich dieser Verträge auf die INVG zwingend erforderlich.

Der Geltungsbereich dieser Verträge umfasst folgende Tarifzonen bzw. die in diesen Tarifzonen liegenden Bahnhöfe/Haltepunkte:

Tarifzone bis 08/2018	Tarifzone ab 09/2018	Bahnhöfe/Haltepunkte
100	100	Ingolstadt Hauptbahnhof, Ingolstadt Nord
210	211	Gaimersheim, Eitensheim
210	299	Tauberfeld
230	255	Ernsgaden, Vohburg
240	240	Baar-Ebenhausen
399	399	Weichering
411	411	Adelschlag
499	499	Rohrenfeld
531	531	Münchsmünster
742	543	Rohrbach
554	554	Neuburg
610	612	Eichstätt Bahnhof, Wasserzell
611	613	Eichstätt Stadt, Rebdorf
722	724	Kinding
942	743	Pfaffenhofen
754	753	Unterhausen, Straß-Moos
810	813	Dollnstein
1042	842	Reichertshausen
852	853	Schrobenhausen
857	857	Burgheim
1142	943	Paindorf

1.4.1. Zuschreibung der Einnahmen auf Verkehrsrelationen mit Quelle und Ziel in den Tarifzonen gemäß 1.4

Die Zuschreibung der Einnahmen auf Verkehrsrelationen mit Quelle und Ziel in den Tarifzonen gemäß obiger Tabelle in 1.4 ist der Matrix in Anlage 1 zu entnehmen.

Es wird hierbei je Verkehrsrelation folgende Unterscheidung vorgenommen:

- Zuschreibung gemäß Vorabzuschreibung INVG (1.3)
- Zuschreibung INVG (bzw. EVU) eindeutig
- Zuschreibung eindeutig (mit Kommentierung)
- Aufteilungserfordernis INVG (bzw. EVU) - VU

1.4.1.1 Zuschreibung gemäß Vorabzuschreibung INVG (1.3)

Alle in der Matrix in Anlage 1 orange markierten Verkehrsrelationen (von/nach Tarifzonen 100 – 299) werden auf Basis der in 1.3 näher beschriebenen Vorabzuschreibung auf die INVG zugeschrieben. Die Aufteilung INVG – EVU auf diesen Verkehrsrelationen erfolgt unverändert nach den Regeln des Assoziierungsvertrages.

1.4.1.2 Zuschreibung INVG (bzw. EVU) eindeutig

Die Zuschreibung der Einnahmen auf den in der Matrix in Anlage 1 dunkelgrün markierten Verkehrsrelationen zur INVG bzw. zu den jeweils betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) ist eindeutig und erfolgt unverändert nach den Regeln des Assoziierungsvertrages.

1.4.1.3 Zuschreibung eindeutig (mit Kommentierung)

Die Zuschreibung der Einnahmen auf den in der Matrix in Anlage 1 hellgrün markierten Verkehrsrelationen ist auf Grundlage der in Anlage 2 dokumentierten Kommentierungen eindeutig und erfolgt nach den Regeln gemäß 1.4.1.2 (bei EVU) bzw. 1.5ff (bei Busverkehrsunternehmen/VU).

1.4.1.4 Aufteilungserfordernis INVG (bzw. EVU) – VU

Die Zuschreibung der Einnahmen auf den in der Matrix in Anlage 1 hellrot markierten Verkehrsrelationen erfordert eine Aufteilung gemäß Anlage 3 zwischen der INVG (bzw. den jeweils betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)) und Busverkehrsunternehmen (VU).

Die Aufteilung erfolgt für die Einnahmen aus dem Verkauf von Zeitkarten für Schüler nach den Regeln gemäß 1.5.

Die Einnahmen aus dem Verkauf sonstiger Fahrausweise werden im Zeitraum 09 – 12/2018 je Relation im Verhältnis der bei der INVG (bzw. den betroffenen EVU) und VU im Jahr 2017 verkauften Fahrausweise je Fahrausweisart aufgeteilt. Für den Zeitraum 01 – 11/2019 erfolgt die Aufteilung im Verhältnis der im Zeitraum 01 – 08/2018 bei der INVG (bzw. den betroffenen EVU) und VU verkauften Fahrausweise.

Abweichend von den oben dargestellten Aufteilungsregeln gelten für folgende Verkehrsrelationen gesonderte Regelungen:

- Tarifzone 100 (Ingolstadt) - via Tarifzone 612 (Eichstätt Bahnhof) - Tarifzone 613 (Eichstätt Stadt)
- Tarifzone 813 (Dollnstein) - via Tarifzone 612 (Eichstätt Bahnhof) - Tarifzone 613 (Eichstätt Stadt)

Für die genannten "Via-Beziehungen" erfolgt zunächst die Zuschreibung der Einnahmen zur INVG (bzw. den EVU). Da aber mit den (teureren) Fahrscheinen dieser Via-Beziehungen auch die direkten Busverbindungen genutzt werden können, ist auch eine anteilige Zuschreibung zu den betroffenen Busunternehmen (VU) vorzunehmen.

Es handelt sich dabei um folgende Buslinien:

- Verkehrsrelation 100 - 613: Linie X80 der JVB Jäggle Verkehrsbetriebe GmbH und Linie 9233 der Regionalbus Augsburg GmbH
- Verkehrsrelation 813 - 613: Linie 310 der JVB Jäggle Verkehrsbetriebe GmbH und Linie 9231 der Regionalbus Augsburg GmbH.

Da die Nutzung dieser Buslinien mit Fahrscheinen via Tarifzone 612 nicht aus den verkauften Fahrscheinen hervorgeht, sind zur Feststellung der anteiligen Busnutzung Verkehrserhebungen durchzuführen.

Die Verkehrserhebungen sind von einem neutralen Dritten durchzuführen und auszuwerten. Sie müssen mindestens den Anforderungen einer eingeschränkten Vollerhebung nach Ziffer 5 der Hinweise zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 148 (jetzt § 231) Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) entsprechen. Dabei werden als Merkmale statt eines gültigen Schwerbehindertenausweises die Fahrscheine nach Fahrscheinart und Start-, Via- und Zielzone erfasst.

Im Einvernehmen der jeweils betroffenen Verkehrsunternehmen und Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie der INVG können abweichende Erhebungsstandards vereinbart werden.

Da die Verkehrserhebungen erst nach September 2019 durchgeführt werden können, muss zunächst eine vorläufige Aufteilung bis zum Vorliegen der Erhebungsergebnisse vorgenommen werden. Für Schülerkarten erfolgt die Aufteilung nach 1.5. Für die übrigen Fahrkarten gelten folgende Festlegungen: alle Einzel- und Tageskarten bleiben vollständig bei der INVG bzw. den EVU, für alle Zeitkarten werden je Relation 10% der Einnahmen den betroffenen VU zugeschrieben. Die Aufteilung zwischen den VU erfolgt im Verhältnis der im Jahr 2017 auf den betroffenen Linien verkauften Zeitfahrausweise Erwachsene auf der jeweils relevanten Relation.

1.4.2. Zuschreibung der Einnahmen auf Verkehrsrelationen mit Quelle oder Ziel in den Tarifzonen gemäß 1.4

Auf Verkehrsrelationen mit Quelle oder Ziel in den Tarifzonen mit EVU-Bedienung gemäß der Tabelle in 1.4 sind direkte Busverbindungen, aber auch Umsteigeverbindungen Bus - Bahn möglich. Eine Ermittlung der Umsteigeverbindungen Bus - Bahn auf Grundlage der verkauften Fahrkarten ist nicht eindeutig möglich. Insoweit erfordert eine Klärung entsprechende Fahrgasterhebungen. Diese sind an den Bahnhöfen/Haltepunkten, die in den Zonen 100 - 299 liegen, nicht nötig, da diese Verkehrsrelationen vollständig in 1.4.1.1 geregelt sind. Darüber hinaus sind Erhebungen nur an solchen Bahnhöfen/Haltepunkten notwendig, an denen ein Umstieg Bus - Bahn durch ein entsprechendes Fahrplanangebot überhaupt möglich ist bzw. an denen im Rahmen der Verbundstarterhebung 2015 ein Umstieg Bus - Bahn festgestellt werden konnte. Insoweit werden die Fahrgasterhebungen nur an folgenden Bahnhöfen/Haltepunkten durchgeführt:

- Dollnstein

- Eichstätt Stadt
- Kinding
- Neuburg
- Pfaffenhofen
- Rohrbach
- Schrobenhausen

Analog zu 1.4.1.4 gelten hierzu folgende Regelungen: die Verkehrserhebungen sind von einem neutralen Dritten durchzuführen und auszuwerten. Sie müssen mindestens den Anforderungen einer eingeschränkten Vollerhebung nach Ziffer 5 der Hinweise zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 148 (jetzt § 231) Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) entsprechen. Dabei werden als Merkmale statt eines gültigen Schwerbehindertenausweises die Fahrscheine nach Fahrscheinart und Start-, Via- und Zielzone erfasst.

Im Einvernehmen der jeweils betroffenen Verkehrsunternehmen und Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie der INVG können abweichende Erhebungsstandards vereinbart werden.

Da die Verkehrserhebungen erst nach September 2019 durchgeführt werden können, muss zunächst eine vorläufige Aufteilung bis zum Vorliegen der Erhebungsergebnisse vorgenommen werden. Für Schülerkarten erfolgt die Aufteilung nach 1.5. Für die übrigen Fahrkarten gelten folgende Festlegungen: die Zuschiedung für den Zeitraum September - Dezember 2018 erfolgt rückwirkend auf Grundlage der Erhebungsergebnisse im 4. Quartal 2018. Auf dieser Basis erfolgt auch die vorläufige Zuschiedung für das Jahr 2019. Die endgültige Zuschiedung wird dann auf Grundlage der vollständigen Erhebungsergebnisse (4. Quartal 2018 - 3. Quartal 2019) vorgenommen.

Die Aufteilung zwischen VU und INVG (bzw. EVU) erfolgt nach dem Prinzip der durchfahrenen Tarifzonen mit Doppelzählung der Umstiegszone(n). Die Zuschiedung der jeweiligen Einnahmen erfolgt direkt zu den betroffenen Busverkehrsunternehmen (für den Abschnitt zwischen Quell- oder Zielzone ohne EVU-Bedienung und Umstiegsbahnhof) und der INVG (für den Abschnitt zwischen Umstiegsbahnhof und Quell- oder Zielzone mit EVU-Bedienung). Den betroffenen EVU wird der jeweils relevante Fahrtabschnitt gemäß den Regeln des Assoziierungsvertrages zugeordnet.

1.5. Einnahmen aus dem Verkauf von Zeitkarten für Schüler und Auszubildende auf Bestellung durch Schulträger

1.5.1. Schüler/Auszubildende ohne Umstieg

Die Einnahmen, die auf Schüler/Auszubildende ohne Umstieg entfallen, sind anhand der Bestelldaten der Schulträger (Landratsämter, Schulverbände, Gemeinden, Schulen) ermittelbar. Die auf die einzelnen Verkehrsunternehmen entfallenden kassentechnischen Einnahmen ergeben sich unmittelbar aus den Bestelldaten der Schulträger und verbleiben beim jeweiligen Verkehrsunternehmen. Um einen vollständigen Überblick über alle

Einnahmen im Geltungsbereich des VGI-Tarifs zu erhalten und eine umfassende Einnahmenabrechnung zu gewährleisten, werden die Einnahmen von den Schulträgern und den Verkehrsunternehmen an die beauftragte Geschäftsstelle gemeldet. Die Geschäftsstelle führt einen Abgleich der Einnahmen durch.

Soweit im Einzelfall ein anderes als das Verkehrsunternehmen, bei dem die jeweiligen Schülerkarten bestellt werden, auf den die bestellten Schülerkarten betreffenden Verkehrsrelationen ebenfalls Beförderungsleistungen für diese Schüler erbringt (Parallelverkehr), so wird ihm auf Antrag und geeignetem Nachweis relationsbezogen ein Einnahmenanteil zugeschrieben.

1.5.2. Schüler/Auszubildende mit Umstieg

Für die Schüler/Auszubildende, die von mehr als einem Verkehrsunternehmen befördert werden, bestellen die Schulträger im Regelfall die Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs bei demjenigen Verkehrsunternehmen, bei dem der Einstieg am Wohnort des Schülers/Auszubildenden erfolgt. Im Einzelfall können im Einvernehmen zwischen den betroffenen Verkehrsunternehmen und dem Schulträger abweichende Regeln in Schriftform getroffen werden. Über abweichende Regelungen ist die EAV-Stelle zu informieren.

Die Schüler/Auszubildenden mit Umstieg(en) werden von den Schulträgern in einer separaten Excel-Tabelle gemäß einheitlicher Mustervorlage erfasst.

Die Excel-Liste muss monatlich unter Berücksichtigung von Zu- und Abgängen sowie sonstigen relevanten Änderungen (z.B. Änderung des Fahrwegs bei Umzug) fortgeschrieben werden.

Die Excel-Listen sind von den Schulträgern zwecks Einnahmenaufteilung an die vom Zweckverband beauftragte Stelle zu melden.

Die Einnahmenaufteilung umfasst ein monatliches Clearingverfahren, so dass zeitnah ein Zahlungsausgleich zwischen den betreffenden Verkehrsunternehmen erfolgen kann. Die zu leistenden Ausgleichszahlungen werden von den zahlungspflichtigen Verkehrsunternehmen bis zum 10. des Folgemonats an den Zweckverband VGI geleistet und von diesem an die Ausgleichsempfänger unverzüglich weitergeleitet. Aus Vereinfachungsgründen erfolgt der monatliche Zahlungsausgleich zunächst auf Basis der von den Landratsämtern zu Beginn des jeweiligen Schuljahres übermittelten Excel-Umsteigerlisten für die Dauer des jeweiligen Schuljahres. Nach Ablauf eines Schuljahres wird auf der Basis der von den Landratsämtern fortgeschriebenen Excel-Umsteigerlisten durch die EAV-Stelle der Spitzausgleich ermittelt und zusammen mit dem Zahlungsausgleich im Folgemonat abgerechnet.

1.5.3. Sonderfall Bus-/Schiene-Karten (B/S-Zeitkarten)

Nach den Beförderungsbedingungen der DB werden B/S-Zeitkarten für Verbindungen ausgegeben, in denen sowohl eine Bus- als auch eine Schienenverbindung genutzt werden kann bzw. aneinander anschließen, soweit die Gesamtstrecke nicht innerhalb eines Verkehrsverbundes oder einer Tarifgemeinschaft liegt, soweit es sich bei dem Busverkehr

nicht um Personenfernverkehr im Sinne des § 42a des Personenbeförderungsgesetzes handelt und eine vertragliche Regelung zwischen den EVU und den betroffenen VU besteht. In der Region Ingolstadt besteht eine solche Vereinbarung lediglich zwischen DB und RBA.

Die Bus-/Schiene-Zeitkarten wurden ausschließlich durch den Landkreis Eichstätt bestellt. Ab dem 1.9.2018 liegt die Gesamtstrecke der zu befördernden Schüler des Landkreises Eichstätt im Anwendungsgebiet des VGI-Tarifs, so dass keine Bestellung von B/S-Zeitkarten mehr durch den Landkreis Eichstätt beim ABO-Center der DB in Stuttgart erfolgt.

Gemäß den Beförderungsbedingungen für die B/S-Zeitkarten gelten sie bisher ausschließlich für Beförderungen auf Buslinien der RBA und der DB Regio AG. In dem zugrundeliegenden Vertrag zwischen der DB bzw. DB Regio AG sind linien- und Fahrkarten gattungsspezifische Einnahmenaufteilungsschlüssel festgelegt.

Im Hinblick auf die Einnahmenaufteilung ab 1.9.2018 wird folgendes Verfahren festgelegt:

Der Landkreis Eichstätt kennzeichnet die Schüler/Auszubildende, die bisher B/S-Zeitkarten erhalten haben in seinen Bestellungen, so dass erkennbar ist, um welche RBA-Linie und Fahrkartengattung es sich bisher handelte. Die ehemaligen B/S-Zeitkarten werden seitens des Landkreises Eichstätt bei der RBA bestellt.

Die Einnahmenaufteilung wird im Einvernehmen zwischen den EVU und der RBA geregelt. Die bislang vertraglich vereinbarten Aufteilungsschlüssel (Altschlüssel) werden derzeit seitens der Verfahrensbeteiligten bundesweit geprüft.

Bis zu einer Einigung finden die Altschlüssel für die monatlichen Abschlagszahlungen Anwendung.

Der den EVU zugeordnete Einnahmenanteil ist der INVG zuzuscheiden, die diese im Rahmen des Assoziierungsvertrages mit den betroffenen EVU verrechnet.

1.6. Einnahmen aus dem Verkauf von Zeitkarten für selbst zahlende Schüler/Auszubildende

Es wird zum Einführungsstermin des VGI-Tarifs (01.09.2018) davon ausgegangen, dass noch keine Auswertung der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs mit Hilfe der Stammkarten erfolgen kann. Sobald eine solche Auswertung möglich ist, kann eine Anpassung der nachstehenden Regelung auf Basis der Stammkarten erfolgen.

1.6.1. Schüler ohne Umstieg

Basierend auf der Annahme, dass keine genauen Informationen über den Start und Zielort der Schüler/Auszubildenden bekannt sind, ist eine Aufteilung der Einnahmen anhand der Startzone und der Zielzone vorgesehen. Dazu werden die Verkäufe aus 1.5 als Basis herangezogen um die Verteilung der Einnahmen für die Relation von Startzone nach Zielzone

(ggfs. Viazone) zu ermitteln und die Einnahmen nach 1.6.1 nach diesem Verhältnis auf die betroffenen Unternehmen zu verteilen.

1.6.2. Schüler/Auszubildende mit Umstieg

Die Verteilung der Einnahmen bei selbstzahlenden Schülern/Auszubildenden erfolgt analog den Kriterien für Schüler/Auszubildende ohne Umstieg gemäß 1.6.1.

1.7. Einnahmen aus dem Verkauf sonstiger Fahrausweise

Die nach Aufteilung gemäß 1.3 - 1.6 verbleibenden Einnahmen aus dem Verkauf sonstiger Fahrausweise umfassen die Einzelfahrkarten (mit Tageskarten), Mehrfahrtenkarten sowie die Monats- und Wochenkarten für Erwachsene.

Die Einnahmen, die auf diese Fahrkartenarten entfallen, werden nach folgenden altmengenbasierten und mit VGI-Preisen für 2017 bewerteten prozentualen Einnahmenanteilen aufgeteilt:

Fahrkartenart	Buchberger	Jägle	Lankl	Seitz	Spangler	RBA	RBO	Zinsmeister	Amann	Stanglmeier	Gesamt
Einzelfahrkarten (Erwachsene; Kind)											
Mehrfahrtenkarten (6er; 10er)											
Monatskarten Erwachsene											
Wochenkarten Erwachsene											

2. Verfahren der Einnahmenmeldung

2.1. Monatsmeldungen

Die erzielten Einnahmen sind nach Relationen, Tarifgattung, Preisstufe und Anzahl sowie den stornierten Fahrkarten der EAV-Stelle monatlich bis zum 10. eines Nachmonats per Datensatz gemäß dem von der EAV-Stelle vorgegebenen einheitlichen Datenformat von den Verkehrsunternehmen zu melden (siehe Anlage 4).

Soweit Vertriebsdienstleister beauftragt sind, hat das beauftragende Verkehrsunternehmen eine unmittelbare Meldung vom Dienstleister zu veranlassen.

Bei nicht fristgerechter Meldung werden die erzielten Einnahmen auf der Basis der bislang gemeldeten Daten geschätzt. Bei Vorliegen der Echt Daten werden die geschätzten Erlöse durch diese ersetzt.

2.2. Jahresmeldungen

Jährlich sind alle Vertriebsdatensätze inkl. stornierter Umsätze sowie die Stornodatensätze an die EAV-Stelle gemäß dem vorgegebenen einheitlichen Datenformat bis zum 28.2. eines

Folgejahres zu melden (siehe Anlage 5 - sog. "13. Meldung"). Bei verspäteter Meldung oder Nicht-Meldung der Vertriebsdatensätze gelten die Bestimmungen aus 3. (zweiter Absatz).

Die Daten müssen mindestens enthalten:

- Datum, Uhrzeit
- Linie und Fahrtnummer bzw. Automatenstandort bzw. Vertriebsstelle
- Startzone und Zielzone sowie ggfs. Viazone
- Tarifgattung/Fahrscheinart
- Preisstufe
- Bruttobetrag

Die Jahresmeldungen werden durch die EAV-Stelle im Auftrag des Zweckverbands geprüft und testiert.

3. Verfahren Einnahmenclearing

3.1. Grundsätze

Jedes Verkehrsunternehmen behält zunächst die von ihm vereinnahmten Umsätze. Es ist für deren ordnungsgemäße Versteuerung verantwortlich.

3.2. Monatlicher Ausgleich

Die Ermittlung der monatlichen Ausgleichsbeträge erfolgt nach den in 1 festgelegten Grundsätzen durch die EAV-Stelle nach Meldung aller Vertriebsdaten gemäß 2.1 bis zum Ende des jeweiligen Nachmonats und teilt diese den Unternehmen mit. Die zu leistenden Ausgleichszahlungen werden von den zahlungspflichtigen Verkehrsunternehmen bis zum 10. des Folgemonats an den Zweckverband VGI geleistet und von diesem an die Ausgleichsempfänger unverzüglich weitergeleitet.

Sofern ein zahlungspflichtiges Unternehmen bis zum 10. Werktag nach Bekanntgabe der Meldung nicht seiner Zahlungsverpflichtung nachgekommen ist, kürzen die Zweckverbandsmitglieder die Zahlung für die Schülermonatskarten an das Verkehrsunternehmen entsprechend. Einwendungen berechtigen nicht zur Zurückbehaltung. Säumige Zahlungen werden mit 5%-Punkten über dem Basiszinssatz zugunsten der oder des Zahlungsempfänger(s) verzinst.

Wird eine Linie erstmalig einbezogen oder die Einnahmenaufteilung erstmalig angewandt, so findet ein unterjähriger Ausgleich nur statt, wenn das Verkehrsunternehmen glaubhaft darlegt, dass der nach Einnahmenaufteilung zustehende Erlösanteil mindestens 25%, mindestens jedoch 2.000 Euro je Monat (= 24.000 Euro pro Jahr) höher ist, als der selbst vertriebene Erlösanteil. Die EAV-Stelle legt die Höhe des monatlichen Ausgleichs und die Beträge je abgebende Linie und VU fest.

3.3. Jahresausgleich

Der Jahresausgleich erfolgt durch die EAV-Stelle nach Vorlage aller geprüften und testierten Vertriebsdaten gemäß 2.2 bis zum 30.4. eines Folgejahres. Hierzu legt die EAV-Stelle die entsprechend 1.1 bis 1.7 zustehenden Einnahmenanteile und die jeweils vertriebenen Fahrausweisumsätze nach Verbundtarif fest. Hieraus ergeben sich die Spitzenjahresausgleichsbeträge.

Die Ausgleichszahlungen seitens der Verkehrsunternehmen sind innerhalb von 4 Wochen nach Festlegung durch die EAV-Stelle zu leisten. Der Spitzenausgleich sowie etwaige Sanktionen erfolgen analog den Regelungen der Monatsausgleiche nach 3.2.

3.4. Umgang mit streitigen Einnahmenansprüchen

Sofern ein Verkehrsunternehmen aufgrund der von der EAV-Stelle gemäß dieser Einnahmenaufteilungsrichtlinie monatlich vorläufig durchgeführten Einnahmen-aufteilung gemäß 3.2 oder nach Vorliegen der Jahresabrechnung gemäß 3.3 schriftlich Einspruch bei dem VGI-Rat anmeldet, so findet ein von der EAV-Stelle moderiertes Schlichtungsverfahren mit den betroffenen Unternehmen statt. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens, insbesondere das Honorar der EAV-Stelle trägt das beantragende Verkehrsunternehmen. Das Ergebnis der Schlichtung ist dem VGI-Rat zwecks Beschlussfassung vorzulegen. Die Einnahmenaufteilungsrichtlinie ist je nach Schlichtungsergebnis zu ändern oder zu ergänzen.

4. Vertrieb

4.1. Vertriebsverpflichtung

Jedes Verkehrsunternehmen ist verpflichtet mindestens im Fahrzeug oder an Automaten an den Stationen das Sortiment des Barverkaufs im gesamten VGI-Tarifgebiet zu vertreiben. Mit dem Betrieb von Fahrausweisautomaten können Dienstleister beauftragt werden.

4.2. Vertriebsberechtigung

Jedes VU ist berechtigt und verpflichtet, Fahrausweise jeweils auch im Namen und auf Rechnung eines anderen befördernden Unternehmens, das den VGI-Tarif anwendet, auszugeben.

Der Vertrieb von Fahrausweisen ist räumlich auf den Geltungsbereich des VGI-Tarifs – also die Territorien der Mitglieder des Zweckverbands Verkehrsgemeinschaft Ingolstadt - begrenzt.

Der Vertrieb von E-Tickets erfolgt ausschließlich durch eine Softwareanwendung (App) der INVG und gilt zunächst nur in der Tarifzone 100. Eine Erweiterung des Geltungsbereichs auf das gesamte Gebiet des VGI-Tarifs bleibt weiteren Ausbaustufen vorbehalten.

Der Vertrieb im Rahmen von Jobticketvereinbarungen erfolgt durch die vom VGI-Rat festgelegten Verkehrsunternehmen. Es soll jeweils das Verkehrsunternehmen den Vertrieb durchführen, welches voraussichtlich den höchsten Einnahmenanteil hieraus generiert.

4.3. Anforderungen an den Vertrieb

Beim Vertrieb von Fahrausweisen im Anwendungsbereich des VGI-Tarifs sind branchenübliche, revisionssichere Standards zu gewährleisten, insbesondere hinsichtlich:

- Zulassung der Drucker
- Notverkauf/Verkauf vom Block
- fälschungssicheres Papier
- Erfassung und Speicherung der Verkaufsdatensätze
- Regelungen für Vorverkaufsstellen
- Entwerter
- Fahrkartenlayout

Darüber hinaus sind die spezifischen Festlegungen des VGI-Verkaufshandbuches einzuhalten.

5. Änderungen

Änderungen dieser Richtlinie bedürfen eines Beschlusses des VGI - Rates mit 3/4 Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

6. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Richtlinie ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt die restliche Richtlinie davon unberührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine gültige oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.

Anlagen:

1. Verkehrsrelationen zu 1.4.1
2. Liste der Verkehrsrelationen mit Kommentierungen zu 1.4.1.3
3. Liste der Verkehrsrelationen mit Aufteilungserfordernis zu 1.4.1.4
4. Muster für die monatliche Meldung der Einnahmen an die EAV-Stelle
5. Muster für die Jahresmeldung der Einnahmen an die EAV-Stelle

Tarifzonen	Verkehrsrelationen																				
	100	211	240	255	299	399	411	499	531	543	554	612	613	724	743	753	813	842	853	857	943
100	100 - 100	100 - 211	100 - 240	100 - 255	100 - 299	100 - 399	100 - 411	100 - 499	100 - 531	100 - 543	100 - 554	100 - 612	100 - 613	100 - 724	100 - 743	100 - 753	100 - 813	100 - 842	100 - 853	100 - 857	100 - 943
211	211 - 100	211 - 211	211 - 240	211 - 255	211 - 299	211 - 399	211 - 411	211 - 499	211 - 531	211 - 543	211 - 554	211 - 612	211 - 613	211 - 724	211 - 743	211 - 753	211 - 813	211 - 842	211 - 853	211 - 857	211 - 943
240	240 - 100	240 - 211	-	240 - 255	240 - 299	240 - 399	240 - 411	240 - 499	240 - 531	240 - 543	240 - 554	240 - 612	240 - 613	240 - 724	240 - 743	240 - 753	240 - 813	240 - 842	240 - 853	240 - 857	240 - 943
255	255 - 100	255 - 211	255 - 240	255 - 255	255 - 299	255 - 399	255 - 411	255 - 499	255 - 531	255 - 543	255 - 554	255 - 612	255 - 613	255 - 724	255 - 743	255 - 753	255 - 813	255 - 842	255 - 853	255 - 857	255 - 943
299	299 - 100	299 - 211	299 - 240	299 - 255	-	299 - 399	299 - 411	299 - 499	299 - 531	299 - 543	299 - 554	299 - 612	299 - 613	299 - 724	299 - 743	299 - 753	299 - 813	299 - 842	299 - 853	299 - 857	299 - 943
399	399 - 100	399 - 211	399 - 240	399 - 255	399 - 299	-	399 - 411	399 - 499	399 - 531	399 - 543	399 - 554	399 - 612	399 - 613	399 - 724	399 - 743	399 - 753	399 - 813	399 - 842	399 - 853	399 - 857	399 - 943
411	411 - 100	411 - 211	411 - 240	411 - 255	411 - 299	411 - 399	-	411 - 499	411 - 531	411 - 543	411 - 554	411 - 612	411 - 613	411 - 724	411 - 743	411 - 753	411 - 813	411 - 842	411 - 853	411 - 857	411 - 943
499	499 - 100	499 - 211	499 - 240	499 - 255	499 - 299	499 - 399	499 - 411	-	499 - 531	499 - 543	499 - 554	499 - 612	499 - 613	499 - 724	499 - 743	499 - 753	499 - 813	499 - 842	499 - 853	499 - 857	499 - 943
531	531 - 100	531 - 211	531 - 240	531 - 255	531 - 299	531 - 399	531 - 411	531 - 499	-	531 - 543	531 - 554	531 - 612	531 - 613	531 - 724	531 - 743	531 - 753	531 - 813	531 - 842	531 - 853	531 - 857	531 - 943
543	543 - 100	543 - 211	543 - 220	543 - 255	543 - 299	543 - 399	543 - 411	543 - 499	543 - 531	-	543 - 554	543 - 612	543 - 613	543 - 724	543 - 743	543 - 753	543 - 813	543 - 842	543 - 853	543 - 857	543 - 943
554	554 - 100	554 - 211	554 - 220	554 - 255	554 - 299	554 - 399	554 - 411	543 - 499	543 - 531	554 - 543	-	554 - 612	554 - 613	554 - 724	554 - 743	554 - 753	554 - 813	554 - 842	554 - 853	554 - 857	554 - 943
612	612 - 100	612 - 211	612 - 240	612 - 255	612 - 299	612 - 399	612 - 411	612 - 499	612 - 531	612 - 543	612 - 554	612 - 612	612 - 613	612 - 724	612 - 743	612 - 753	612 - 813	612 - 842	612 - 853	612 - 857	612 - 943
613	613 - 100	613 - 211	613 - 240	613 - 255	613 - 299	613 - 399	613 - 411	613 - 499	613 - 531	613 - 543	613 - 554	613 - 612	613 - 613	613 - 724	613 - 743	613 - 753	613 - 813	613 - 842	613 - 853	613 - 857	613 - 943
724	724 - 100	724 - 211	724 - 240	724 - 255	724 - 299	724 - 399	724 - 411	724 - 499	724 - 531	724 - 543	724 - 554	724 - 612	724 - 613	-	724 - 743	724 - 753	724 - 813	724 - 842	724 - 853	724 - 857	724 - 943
743	743 - 100	743 - 211	743 - 240	743 - 255	743 - 299	743 - 399	743 - 411	743 - 499	743 - 531	743 - 543	743 - 554	743 - 612	743 - 613	743 - 724	-	743 - 753	743 - 813	743 - 842	743 - 853	743 - 857	743 - 943
753	753 - 100	753 - 211	753 - 240	753 - 255	753 - 299	753 - 399	753 - 411	753 - 499	753 - 531	753 - 543	753 - 554	753 - 612	753 - 613	753 - 724	753 - 743	753 - 753	753 - 813	753 - 842	753 - 853	753 - 857	753 - 943
813	813 - 100	813 - 211	813 - 240	813 - 255	813 - 299	813 - 399	813 - 411	813 - 499	813 - 531	813 - 543	813 - 554	813 - 612	813 - 613	813 - 724	813 - 743	813 - 753	-	813 - 842	813 - 853	813 - 857	813 - 943
842	842 - 100	842 - 211	842 - 240	842 - 255	842 - 299	842 - 399	842 - 411	842 - 499	842 - 531	842 - 543	842 - 554	842 - 612	842 - 613	842 - 724	842 - 743	842 - 753	842 - 813	-	842 - 853	842 - 857	842 - 943
853	853 - 100	853 - 211	853 - 240	853 - 255	853 - 299	853 - 399	853 - 411	853 - 499	853 - 531	853 - 543	853 - 554	853 - 612	853 - 613	853 - 724	853 - 743	853 - 753	853 - 813	853 - 842	-	853 - 857	853 - 943
857	857 - 100	857 - 211	857 - 240	857 - 255	857 - 299	857 - 399	857 - 411	857 - 499	857 - 531	857 - 543	857 - 554	857 - 612	857 - 613	857 - 724	857 - 743	857 - 753	857 - 813	857 - 842	857 - 853	-	857 - 943
943	943 - 100	943 - 211	943 - 240	943 - 255	943 - 299	943 - 399	943 - 411	943 - 499	943 - 531	943 - 543	943 - 554	943 - 612	943 - 613	943 - 724	943 - 743	943 - 753	943 - 813	943 - 842	943 - 853	943 - 857	-

Liste der Verkehrsrelationen mit Kommentierungen

von Zone	nach Zone	Kommentierung
100	411	100 - 411 direkt eindeutig EVU, RBA 9233 via 410
100	531	Zuscheidung RBO 6008 im Rahmen INVG-Vorabzuscheidung geregelt
100	753	durchgehende Verbindung nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
100	813	durchgehende Verbindung nur DB, Umsteigen RBA/Jäggle nicht realistisch
100	853	nur BRB, da RBA 9154 nur eine Fahrt ohne Nachfrage in dieser Relation
100	857	durchgehende Verbindung nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
211	411	211 - 411 direkt eindeutig EVU
211	531	Zuscheidung RBO 6008 im Rahmen INVG-Vorabzuscheidung geregelt
211	753	durchgehende Verbindung 100 - 753 nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
211	813	durchgehende Verbindung nur DB, Umsteigen RBA/Jäggle/Buchberger nicht realistisch
211	853	100 - 853 nur BRB, da RBA 9154 nur eine Fahrt ohne Nachfrage in dieser Relation
211	857	durchgehende Verbindung 100 - 857 nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
240	411	(240 -) 100 - 411 direkt eindeutig EVU, RBA 9233 via 410
240	531	Zuscheidung RBO 6008 im Rahmen INVG-Vorabzuscheidung geregelt
240	724	durchgehende Verbindung nur DB, Umsteigen von/zur RBA 9226 nicht realistisch
240	743	direkt RBA 9201, via 342 DB
240	753	durchgehende Verbindung 100 - 753 nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
240	813	durchgehende Verbindung nur DB, Umsteigen RBA/Jäggle/Buchberger nicht realistisch
240	853	100 - 853 nur BRB, da RBA 9154 nur eine Fahrt ohne Nachfrage in dieser Relation
240	857	durchgehende Verbindung 100 - 857 nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
255	411	(255 -) 100 - 411 direkt eindeutig EVU, RBA 9233 via 410
255	543	direkt eindeutig Lankl, via 100 agilis/DB
255	743	direkt Lankl, via 100 agilis/DB
255	753	durchgehende Verbindung 255 - 753 nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
255	813	durchgehende Verbindung nur EVU, Umsteigen RBA/Jäggle/Buchberger nicht realistisch
255	853	100 - 853 nur BRB, da RBA 9154 nur eine Fahrt ohne Nachfrage in dieser Relation
255	857	durchgehende Verbindung nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
299	411	299 - 411 direkt eindeutig EVU
299	531	Zuscheidung RBO 6008 im Rahmen INVG-Vorabzuscheidung geregelt
299	753	durchgehende Verbindung 100 - 753 nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
299	813	durchgehende Verbindung nur DB, Umsteigen RBA/Jäggle/Buchberger nicht realistisch
299	853	100 - 853 nur BRB, da RBA 9154 nur eine Fahrt ohne Nachfrage in dieser Relation
299	857	durchgehende Verbindung 100 - 857 nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
399	554	direkt agilis, via 454 Seitz
399	753	durchgehende Verbindung 255 - 753 nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
399	853	via 100 eindeutig EVU, direkt Spangler
399	857	durchgehende Verbindung 255 - 753 nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
411	531	100 - 411 direkt eindeutig EVU, RBA 9233 via 410
411	543	100 - 531 Zuscheidung RBO 6008 im Rahmen INVG-Vorabzuscheidung geregelt
411	543	100 - 411 direkt eindeutig EVU, RBA 9233 via 410
411	743	100 - 411 direkt eindeutig EVU, RBA 9233 via 410
411	753	100 - 411 direkt eindeutig EVU, RBA 9233 via 410
411	813	100 - 753 durchgehende Verbindung nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
411	813	durchgehende Verbindung nur DB, Umsteigen RBA/Jäggle nicht realistisch
411	853	100 - 411 direkt eindeutig EVU, RBA 9233 via 410
411	853	100 - 853 nur BRB, da RBA 9154 nur eine Fahrt ohne Nachfrage in dieser Relation
411	857	100 - 411 direkt eindeutig EVU, RBA 9233 via 410
411	857	durchgehende Verbindung 100 - 857 nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
499	531	100 - 531 Zuscheidung RBO 6008 im Rahmen INVG-Vorabzuscheidung geregelt
499	612	via 100 eindeutig EVU, direkt Seitz/Jäggle
499	753	durchgehende Verbindung nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
499	813	durchgehende Verbindung nur DB, Umsteigen RBA/Jäggle nicht realistisch
499	853	100 - 853 nur BRB, da RBA 9154 nur eine Fahrt ohne Nachfrage in dieser Relation
499	857	durchgehende Verbindung nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
531	543	100 - 531 Zuscheidung RBO 6008 im Rahmen INVG-Vorabzuscheidung geregelt
531	612	100 - 531 Zuscheidung RBO 6008 im Rahmen INVG-Vorabzuscheidung geregelt
531	743	direkt Lankl, via 100 agilis/DB
531	753	durchgehende Verbindung nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
531	813	durchgehende Verbindung nur agilis/DB
531	853	100 - 853 nur BRB, da RBA 9154 nur eine Fahrt ohne Nachfrage in dieser Relation
531	857	durchgehende Verbindung nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
543	724	durchgehende Verbindung nur DB, Umsteigen von/zur RBA 9226 nicht realistisch
543	743	direkt RBA 9201/Lankl, via 643 DB
543	753	100 - 753 durchgehende Verbindung nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
543	813	durchgehende Verbindung nur EVU, Umsteigen RBA/Jäggle nicht realistisch
543	853	100 - 853 nur BRB, da RBA 9154 nur eine Fahrt ohne Nachfrage in dieser Relation
543	857	durchgehende Verbindung 100 - 857 nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
612	753	via 100, 100 - 753 durchgehende Verbindung nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
612	853	100 - 853 nur BRB, da RBA 9154 nur eine Fahrt ohne Nachfrage in dieser Relation
612	857	via 100, 100 - 753 durchgehende Verbindung nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
743	753	100 - 753 durchgehende Verbindung nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
743	813	durchgehende Verbindung nur DB, Umsteigen RBA/Jäggle nicht realistisch
743	853	nur via 100, 100 - 853 nur BRB, da RBA 9154 nur eine Fahrt ohne Nachfrage in dieser Relation
743	857	durchgehende Verbindung 100 - 857 nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
753	813	durchgehende Verbindung nur agilis/DB
753	853	nur via 100, 100 - 853 nur BRB, da RBA 9154 nur eine Fahrt ohne Nachfrage in dieser Relation
753	853	via 100, 100 - 753 durchgehende Verbindung nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
813	853	100 - 813 durchgehende Verbindung nur EVU, Umsteigen RBA/Jäggle nicht realistisch
813	853	100 - 853 nur BRB, da RBA 9154 nur eine Fahrt ohne Nachfrage in dieser Relation
813	857	100 - 813 durchgehende Verbindung nur EVU, Umsteigen RBA/Jäggle nicht realistisch
813	857	durchgehende Verbindung 100 - 857 nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
853	857	100 - 853 nur BRB, da RBA 9154 nur eine Fahrt ohne Nachfrage in dieser Relation
853	857	durchgehende Verbindung 100 - 857 nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch

Liste der Verkehrsrelationen mit Aufteilungserfordernis EVU - VU

von Zone	nach Zone	EVU	VU1/Linie(n)	VU2/Linie(n)	VU3/Linie(n)	Anmerkungen
100	399	agilis	Spangler/44			
100	554	agilis	RBA/9112			
100	613	BRB	RBA/9233	Jäggle/X80		
100	724	DB	RBA/9226			
100	842	DB	RBA/9202, 9241	Amann		nur Abschnitt 743 - 842
100	943	DB	RBA/9202			nur Abschnitt 743 - 943
211	399	agilis	Spangler/44			nur Abschnitt 100 - 399
211	554	agilis	RBA/9112			nur Abschnitt 100 - 554
211	613	BRB	Buchberger/88			
211	724	DB	RBA/9226			nur Abschnitt 100 - 724
211	842	DB	RBA/9202, 9241	Amann		nur Abschnitt 743 - 842
211	943	DB	RBA/9202			nur Abschnitt 743 - 943
240	399	agilis	Spangler/44			nur Abschnitt 100 - 399
240	543	DB	RBA/9201			
240	554	agilis	RBA/9112			nur Abschnitt 100 - 554
240	613	BRB	RBA/9233	Jäggle/X80		nur Abschnitt 100 - 613
240	842	DB	RBA/9201, 9202, 9241	Amann		
240	943	DB	RBA/9201, 9202, 9241			
255	399	agilis	Spangler/44			nur Abschnitt 100 - 399
255	531	agilis	Lankl	RBO/6008		
255	554	agilis	RBA/9112			nur Abschnitt 100 - 554
255	613	BRB	RBA/9233	Jäggle/X80		nur Abschnitt 100 - 613
255	724	DB	RBA/9226			nur Abschnitt 100 - 724
255	842	DB	RBA/9202, 9241	Amann		nur Abschnitt 743 - 842, nur via 100
255	943	DB	RBA/9202			nur Abschnitt 743 - 842, nur via 100
299	399	agilis	Spangler/44			nur Abschnitt 100 - 399
299	554	agilis	RBA/9112			nur Abschnitt 100 - 554
299	613	BRB	RBA/9233			
299	724	DB	RBA/9226			nur Abschnitt 100 - 724
299	842	DB	RBA/9202, 9241	Amann		nur Abschnitt 743 - 842
299	943	DB	RBA/9202			nur Abschnitt 743 - 943
399	411	agilis	Spangler/44			nur Abschnitt 100 - 399
399	531	agilis	Spangler/44			nur Abschnitt 100 - 399
399	543	agilis	Spangler/44			nur Abschnitt 100 - 399
399	613	BRB	RBA/9233	Jäggle/X80		nur Abschnitt 100 - 613
399		agilis	Spangler/44			nur Abschnitt 100 - 399
399	724	DB	RBA/9226			nur Abschnitt 100 - 724
399	743	agilis	Spangler/44			nur Abschnitt 100 - 399
399	813	agilis	Spangler/44			nur Abschnitt 100 - 399
399	842	DB	RBA/9202, 9241	Amann		nur Abschnitt 743 - 842
399		agilis	Spangler/44			nur Abschnitt 100 - 399
399	943	DB	RBA/9202			nur Abschnitt 743 - 943
411	554	agilis	RBA/9112			nur Abschnitt 100 - 554
411	613	BRB	RBA/9233	Jäggle/9239		
411	724	DB	RBA/9226			nur Abschnitt 100 - 724
411	842	DB	RBA/9202, 9241	Amann		nur Abschnitt 743 - 842
411	943	DB	RBA/9202			nur Abschnitt 743 - 943
499	613	BRB	RBA/9233	Jäggle/X80		nur Abschnitt 100 - 613
499	724	DB	RBA/9226			nur Abschnitt 100 - 724
499	842	DB	RBA/9202, 9241	Amann		nur Abschnitt 743 - 842
499	943	DB	RBA/9202			nur Abschnitt 743 - 943
531	554	agilis	RBA/9112			nur Abschnitt 100 - 554
531	613	BRB	RBA/9233	Jäggle/9239		nur Abschnitt 100 - 613
531	724	DB	RBA/9226			nur Abschnitt 100 - 724
531	842	DB	RBA/9202, 9241	Amann		nur Abschnitt 743 - 842, nur via 100
531	943	DB	RBA/9202			nur Abschnitt 743 - 943
543	554	agilis	RBA/9112			nur Abschnitt 100 - 554
543	613	BRB	RBA/9233	Jäggle/9239		nur Abschnitt 100 - 613
543	842	DB	RBA/9202, 9241	Amann		nur Abschnitt 743 - 842, 543 - 743 direkt
543	943	DB	RBA/9202			nur Abschnitt 743 - 943, 543 - 743 direkt DB
554	613	agilis	RBA/9112			nur Abschnitt 100 - 554
554	613	BRB	RBA/9233	Jäggle/X80		nur Abschnitt 100 - 554
554	724	DB	RBA/9226			nur Abschnitt 100 - 554
554	743	agilis	RBA/9112			nur Abschnitt 100 - 554
554	753	agilis	RBA/9114	Spangler/60		
554	813	agilis	RBA/9112			nur Abschnitt 100 - 554
554	842	DB	RBA/9202, 9241	Amann		nur Abschnitt 100 - 554
554	853	agilis	RBA/9112			nur via 100 (direkt Spangler), nur Abschnitt 100 - 554
554	857	agilis	RBA/9114			
554	943	DB	RBA/9112			nur Abschnitt 100 - 554
612	613	BRB	RBA/9238			nur Abschnitt 743 - 943
612	724	DB	RBA/9226			nur Abschnitt 100 - 724
612	842	DB	RBA/9202, 9241	Amann		nur Abschnitt 743 - 842
612	943	DB	RBA/9202			nur Abschnitt 743 - 943
613	613	BRB	RBA/9231, 9238	Jäggle/310	Buchberger/88	
613	724	BRB	RBA/9233	Jäggle/X80		nur via 100, nur Abschnitt 100 - 613
613		DB	RBA/9226			nur via 100, nur Abschnitt 100 - 724
613	743	BRB	RBA/9233	Jäggle/X80		nur Abschnitt 100 - 613
613	753	BRB	RBA/9233	Jäggle/X80		nur via 100, nur Abschnitt 100 - 613
613	813	BRB/DB	RBA/9231	Jäggle/310		
613	842	BRB	RBA/9233	Jäggle/X80		nur Abschnitt 100 - 613
613		DB	RBA/9202, 9241	Amann		nur Abschnitt 743 - 842
613	853	BRB	RBA/9233	Jäggle/X80		nur Abschnitt 100 - 613
613	857	BRB	RBA/9233	Jäggle/X80		nur Abschnitt 100 - 613
613	943	BRB	RBA/9233	Jäggle/X80		nur Abschnitt 100 - 613
613		DB	RBA/9202			nur Abschnitt 743 - 943
724	743	DB	RBA/9226			nur Abschnitt 100 - 724
724	753	DB	RBA/9226			nur Abschnitt 100 - 724
724	813	DB	RBA/9226			nur Abschnitt 100 - 724
724	842	DB	RBA/9226			nur Abschnitt 100 - 724
724		DB	RBA/9202, 9241	Amann		nur Abschnitt 743 - 842
724	853	DB	RBA/9226			nur Abschnitt 100 - 724
724	857	DB	RBA/9226			nur Abschnitt 100 - 724
724	943	DB	RBA/9226			nur Abschnitt 100 - 724
724		DB	RBA/9202			nur Abschnitt 743 - 943
743	842	DB	RBA/9202, 9241	Amann		nur Abschnitt 743 - 943
743	943	DB	RBA/9202			
753	753	agilis	RBA/9114			
753	842	DB	RBA/9202, 9241	Amann		
753	857	agilis	RBA/9114			
753	943	DB	RBA/9202			nur Abschnitt 743 - 943
813	842	DB	RBA/9202, 9241	Amann		nur Abschnitt 743 - 842
813	943	DB	RBA/9202			nur Abschnitt 743 - 943
842	853	DB	RBA/9202, 9241	Amann		nur via 100, nur Abschnitt 743 - 842
842	943	DB	RBA/9202			nur via 100, nur Abschnitt 743 - 842
853	943	DB	RBA/9202			nur via 100, nur Abschnitt 743 - 943
857	943	DB	RBA/9202			nur via 100, nur Abschnitt 743 - 943